

## Informationen und Ausfüllhinweise zum Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeld wird grundsätzlich ab dem 01.08.2013 für Kinder gezahlt, die ab dem 01.08.2012 geboren sind.

### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- für dieses Kind keine öffentlich finanzierte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und
- im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz über 500.000 Euro (bei Elternpaaren) bzw. 250.000 Euro (bei Alleinerziehenden) hat.

Betreuungsgeld wird für die Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen müssen jeweils zum Beginn des Lebensmonats vorliegen. Entfällt eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats. Auf eine Erwerbstätigkeit während des Betreuungsgeldbezugs kommt es nicht an.

### Allgemeines zum Antrag

Das Betreuungsgeld ist schriftlich zu beantragen. Örtlich zuständig ist in der Regel die Elterngeldstelle, in deren Bezirk sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet. In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen Sie entscheiden, ob nur ein Elternteil Betreuungsgeld beantragt oder ob eine Aufteilung erfolgen soll. Bei einer Aufteilung füllen Sie bitte jeweils einen eigenen Antrag aus. Ein gleichzeitiger Bezug von Betreuungsgeld durch beide Elternteile ist nicht möglich.

Der Antrag ist immer von beiden Elternteilen auf der letzten Seite zu unterschreiben. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn Alleinsorgeberechtigte das Betreuungsgeld beantragen.

### Leistungshöhe

Betreuungsgeld wird ab dem 01.08.2013 in Höhe von 100 Euro monatlich und ab dem 01.08.2014 in Höhe von 150 Euro monatlich gezahlt. Betreuungsgeld wird für jedes Kind gezahlt; bei Mehrlingen besteht der Betreuungsgeldanspruch pro Kind.

## zu 3 Kindschaftsverhältnis

Anspruch auf Betreuungsgeld haben grundsätzlich die Eltern des Kindes. Andere Personen können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie z.B. ein Kind in Adoptionspflege genommen haben oder – in Härtefällen (schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern) – mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind.

## zu 4 Festlegung des Bezugszeitraums

Für jedes ab 01.08.2012 geborene Kind kann Betreuungsgeld höchstens für 22 Lebensmonate in Anspruch genommen werden. Betreuungsgeld kann (im Regelfall) vom ersten Tag des 15. Lebensmonats längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Es gibt keine Mindestbezugszeit innerhalb dieses Zeitraums. Beschränken Sie den Antrag auf die Monate, in denen Sie **alle** Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Elterngeld und Betreuungsgeld können für das gleiche Kind grundsätzlich nur nacheinander bezogen werden. Eine Verlängerung des Auszahlungszeitraums beim Elterngeld ist unbeachtlich für den Beginn des Betreuungsgeldbezugs. Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur dann beansprucht werden, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind zustehen, bereits vollständig bezogen haben.

## zu 5 Betreuung und Erziehung in einem Haushalt

Selbst betreuen heißt nicht nur allein betreuen. Auch andere Personen können in die Betreuung und Erziehung des Kindes einbezogen sein. Für den Anspruch auf Betreuungsgeld ist eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

## zu 6 Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kinderbetreuung

**Zentrale Anspruchsvoraussetzung** für das Betreuungsgeld ist, dass die Eltern von ihrem Rechtsanspruch auf den Besuch einer öffentlich finanzierten Kindertagesbetreuung keinen Gebrauch machen.

Eine öffentlich finanzierte Kindertagesbetreuung liegt vor, wenn für die Betreuung eines Kindes ein vom Bezirksamt ausgestellter **Kita-Gutschein** bei einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflegeperson eingelöst wird. (Informationen zum Kita-Gutscheinsystem: [www.hamburg.de/kita](http://www.hamburg.de/kita))

Die Nichtinanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kinderbetreuung wird durch Erklärung der Anspruchsberechtigten im Antrag versichert bzw. glaubhaft gemacht.

In Härtefällen (vgl. Nr. 3) besteht trotz Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kindertagesbetreuung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Betreuungsgeld. Diese Inanspruchnahme darf maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats in Anspruch genommen werden.

Ferien- bzw. Schließzeiten der Tageseinrichtung/Kindertagespflege unterbrechen nicht die Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kindertagesbetreuung und begründen daher keinen Anspruch auf Betreuungsgeld.

## zu 7 Einkommensgrenze

Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes folgende Einkommensgrenzen (auch bei getrennter Veranlagung des Elternpaares) übersteigt:

Elternpaar: 500.000 Euro

Alleinerziehende: 250.000 Euro

## zu 8 Staatsangehörigkeit / Wohnsitz / Beschäftigung

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsgeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Für ins Ausland entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sowie für grenzüberschreitende Sachverhalte gelten besondere Bestimmungen. Bitte informieren Sie sich in derartigen Fällen bei Ihrer Elterngeldstelle.

## zu 10 Bankverbindung

Das Betreuungsgeld wird auf das Konto des Antragstellers bzw. auf ein Konto, auf das zumindest Zugriffsberechtigung besteht, überwiesen. Bereits im laufenden Kalenderjahr 2013 erfolgt eine Umstellung des Zahlungsverfahrens von Bankleitzahl und Kontonummer auf **IBAN** und **BIC**. Um eine termingerechte Auszahlung Ihres monatlichen Betreuungsgeldes sicherzustellen, ist es deshalb unbedingt erforderlich, dass Sie bei der Bankverbindung die gültige IBAN und BIC angeben. Sie finden diese auf Ihren Kontoauszügen oder Ihrer Bank-/EC-Karte.

## Sonstige Hinweise

Das Betreuungsgeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn die Einkommensgrenze im Kalenderjahr **vor der Geburt** des Kindes **möglicherweise überschritten** wird und ist bei einem Überschreiten der Einkommensgrenze von der berechtigten Person zu erstatten.

Das Betreuungsgeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt, wenn nach Ihren Angaben im Antrag auf Betreuungsgeld die Einkommensgrenze im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **voraussichtlich nicht überschritten** wird.

Das Betreuungsgeld wird bei Berechtigten, die **Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag** beziehen, in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet.

Bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) werden insbesondere das Elterngeld und das Betreuungsgeld bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Euro im Monat nicht als Einkommen berücksichtigt.

Elterngeld und Betreuungsgeld ist in Höhe von höchstens 300 Euro monatlich nicht pfändbar. Bei einer Überweisung auf ein Pfändungsschutzkonto ist das Betreuungsgeld nicht im pfändungsfreien Betrag enthalten.